

# **BETRIEBSVEREINBARUNG**

## **betreffend die MitarbeiterInnenprämie 2024**

abgeschlossen zwischen der

Medizinischen Universität Innsbruck  
vertreten durch den Rektor Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker

sowie dem

Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal der Medizinischen Universität  
Innsbruck  
vertreten durch den Vorsitzenden ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler

und dem

Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der Medizinischen Universität Innsbruck  
vertreten durch den Vorsitzenden FOI Mathias Schaller

### **Präambel**

Aufgrund der akuten Krise im Gesundheitswesen wird das 2024 zur Verfügung gestellte zusätzliche Budget für die temporäre Erhöhung des Entgelts der MitarbeiterInnen in Anlehnung an die Medizinischen Universitäten Wien und Graz eingesetzt.

Der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten (im Folgenden kurz: KV) sieht in § 70a vor, dass durch Betriebsvereinbarung (im Sinne des § 68 Abs 5 Z 5 EStG 1988) an jenen Medizinischen Universitäten, die gemäß Artikel VI Z 8 Bundesfinanzgesetz 2024, BGBl I Nr 148/2023, für nicht abschätzbare Erhöhungen der Gehälter derer ArbeitnehmerInnen Zusatzmittel zur Verfügung gestellt erhalten und keine Änderungen des Gehaltsschemas vorgenommen haben oder 2024 vornehmen, die Rechtsgrundlage geschaffen wird, ArbeitnehmerInnen der betreffenden Universität für das Kalenderjahr 2024 eine MitarbeiterInnenprämie gemäß § 124b Z 447 EStG 1988 bzw. § 49 Abs 3 Z 30 ASVG in Höhe von bis zu maximal 3.000,-- Euro steuer- und abgabenfrei zur Auszahlung bringen zu können.

Auf dieser Grundlage wird diese Betriebsvereinbarung zur Ermöglichung der Nutzung der Steuer- und Abgabenbegünstigung gemäß § 124b Z 447 EStG 1988 bzw. § 49 Abs 3 Z 30 ASVG abgeschlossen, weil die Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 5 oder 6 EStG 1988 erfolgt.

Diese Betriebsvereinbarung bildet auch die Grundlage für die BeamtInnen, die der Medizinischen Universität Innsbruck zur Dienstleistung zugewiesen sind und die Einmalzahlungen als Zahlungen gemäß § 9 BB-SozPG erhalten, und für die Vertragsbediensteten in sinngemäßer Anlehnung an § 76 VBG. In diesem Zusammenhang nehmen die Vertragsparteien bereits jetzt zur Kenntnis, dass die BeamtInnen, die der Medizinischen Universität Innsbruck zur Dienstleistung zugewiesen sind, die Steuer- und Abgabenbegünstigung der nachfolgenden MitarbeiterInnenprämie 2024 nach derzeitigen außerhalb der Gestaltungsmöglichkeiten der Vertragsparteien liegenden Gründen nicht beanspruchen können.

### **MitarbeiterInnenprämie 2024**

1. Den MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Innsbruck samt den BeamtInnen, die der Medizinischen Universität Innsbruck zur Dienstleistung zugewiesen sind, und den Vertragsbediensteten werden aus den vom Bund der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß Artikel VI Z 8 Bundesfinanzgesetz 2024, BGBl I Nr. 148/2023, für nicht abschätzbare Erhöhungen der Gehälter von ihren MitarbeiterInnen zur Verfügung gestellten Zusatzmitteln nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Einmalzahlung in zwei Teilbeträgen ausgezahlt.
  
2. Zielgruppe sind alle MitarbeiterInnen samt den BeamtInnen, die der Medizinischen Universität Innsbruck zur Dienstleistung zugewiesen sind, und den Vertragsbediensteten mit einem aktiven (nicht karenzierten) Arbeits-/Dienstverhältnis an der Medizinischen Universität Innsbruck, die zum jeweiligen Stichtag laut Punkt 3. regelmäßige Bezüge beziehen. Dazu zählen abschließend:
  - MitarbeiterInnen des allgemeinen Personals
  - MitarbeiterInnen des wissenschaftlichen Personals inklusive der ÄrztInnen

Bei beiden zuvor genannten Gruppen sind sowohl MitarbeiterInnen mit Finanzierung aus dem Globalbudget, aus Drittmitteln oder Sondermitteln als auch MitarbeiterInnen im Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz umfasst.

Dazu zählen nicht:

- MitarbeiterInnen, deren Arbeits-/Dienstverhältnis zum Auszahlungszeitpunkt karenziert ist
- externe Lehrende, studentische MitarbeiterInnen
- WerkvertragnehmerInnen, freie DienstnehmerInnen

3. Stichtage für die Bemessung sind

- für die 1. Auszahlung im August 2024 der Personalstand nach o.g. Einschränkungen mit 01.04.2024
- für die beabsichtigte 2. Auszahlung grundsätzlich im Oktober 2024, spätestens im Dezember 2024 der Personalstand nach o.g. Einschränkungen mit 01.10.2024

4. Sollte zum Zeitpunkt der Auszahlung ein/e MitarbeiterIn nicht an der Medizinischen Universität Innsbruck beschäftigt sein, so erhält sie/er keine MitarbeiterInnenprämie.

5. Die Höhe der Auszahlungen beträgt wie folgt:

Die 1. Zahlung erfolgt in der Höhe von 0,90 Bruttomonatsgehältern iS von Punkt 6. zum Stichtag. Die Höhe der 2. Zahlung errechnet sich zum Stichtag für die 2. Auszahlung abhängig vom Restbudget abzüglich der Dienstgeberbeiträge.

6. Basis für den Auszahlungsbetrag sind folgende Gehaltsbestandteile:

- Grundgehalt (Monatsbezug bei den Vertragsbediensteten und BeamtInnen)
- Überzahlung bei den Angestellten nach KV
- KA-AZG-Zulage
- ÄrztInnenzulage klinisch und nicht klinisch, Krankenpflegezulage klinisch und nicht klinisch, Belastungsvergütung (ausschließlich diese Lohnarten)
- Aufwandsentschädigung, Individual-, Erschwernis-, Krankenpflege-, Schmutz-, Infektions-, Strahlen-, Gefahren- und Erschwerniszulage nach KV, VBG, BDG und GehG

Die Auszahlungshöhe richtet sich nach dem Beschäftigungsausmaß zum jeweiligen Auszahlungstichtag.

7. Nochmals wird festgehalten, dass die Auszahlung in Höhe von maximal 3.000,-- Euro als MitarbeiterInnenprämie gemäß § 124b Z 447 EStG 1988 mit Ausnahme der BeamtInnen, die der Medizinischen Universität Innsbruck zur Dienstleistung zugewiesen sind, steuerfrei erfolgt.

Innsbruck, am

Für die Medizinische Universität Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker

Rektor

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler

Vorsitzender

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

FOI Mathias Schaller

Vorsitzender